

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fischerprüfung Landsberg GbR

Mit der Anmeldung für einen unserer Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung bestätigen Sie, dass Sie über die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert wurden und dass diese im Rahmen des Ausbildungsvertrages, der durch Ihre Anmeldung mit der Fischerprüfung Landsberg GbR geschlossen wird, von Ihnen rechtsverbindlich akzeptiert werden ([rechtlicher Stand dieser AGB: 01.01.2022](#)):

1. Ein Lehrgangplatz ist erst mit dem Eingang der Lehrgangsgebühr verbindlich reserviert.
2. Die aktuell gültigen Lehrgangsgrundgebühren und evtl. hinzubuchbare Zusatzleistungen sind beim Ausfüllen unseres Online-Anmeldeformulars für den sich anmeldenden Lehrgangsteilnehmer jederzeit eindeutig ersichtlich und nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Mit dem Absenden des Online-Anmeldeformulars entsteht ein rechtsverbindlicher Ausbildungsvertrag zu den uns mit dem Anmeldeformular übermittelten Konditionen. Die mit der Anmeldung gebuchten Leistungen (Lehrgangsgrundgebühr und Zusatzleistungen) sind somit verbindlich vom Zahlungspflichtigen Besteller abzunehmen.
3. Die Lehrgangsgesamtgebühr (siehe Anmeldeformular) ist nach Anmeldung innerhalb einer Woche in voller Höhe (ohne Abzüge) zu entrichten. Sie erhalten nach Ihrer Lehrgangsanmeldung hierfür eine automatisch erzeugte Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch als verbindliche Rechnung für die Lehrgangsgesamtgebühr gilt. Zu gegebener Zeit (rechtzeitig vor dem Lehrgangsbeginn) erhalten sämtliche angemeldeten Teilnehmer per eMail ein ausführliches Merkblatt mit allen wichtigen Informationen zum Kurs.
4. Falls ein Lehrgang die höchstmögliche Teilnehmerzahl erreicht hat, die ihre Lehrgangsgebühr im Rahmen der Zahlungsfrist bereits überwiesen hatte, ist die Fischerprüfung Landsberg GbR berechtigt, Teilnehmern die ihre Lehrgangsgebühr ggf. nicht fristgerecht überwiesen haben, ihre Lehrgangsteilnahme abzusagen. Allein die rechtzeitige Überweisung der Lehrgangsgebühr innerhalb der Zahlungsfrist stellt somit sicher, dass im gewünschten Lehrgang ein verbindlicher Teilnehmerplatz reserviert ist (unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung für den Lehrgang erfolgte).
5. Für unsere Lehrgänge besteht derzeit eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Prüflingen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden behalten sich die Lehrgangsleiter vor, den betreffenden Lehrgang abzusagen und in Absprache mit den bereits angemeldeten Teilnehmern entweder eine Umbuchung auf einen anderen Lehrgang oder eine vollständige Absage des Lehrganges unter Erstattung evtl. bereits eingezahlter Lehrgangsgebühren vorzunehmen. In diesem (absoluten Ausnahmefall) werden wir alle angemeldeten Teilnehmer rechtzeitig informieren und sicherstellen, dass die Umbuchung auf einen anderen Kurs oder die Erstattung der Lehrgangsgebühren so zeitnah wie möglich erfolgt. In der Regel finden unsere Lehrgänge aber planmäßig statt.
6. Die ggf. bereits entrichtete Lehrgangsgebühr kann **nicht erstattet** werden, falls
 - die staatliche Fischerprüfung vom Teilnehmer **nicht bestanden wird**
 - ein Teilnehmer aus einem durch ihn zu vertretenden Grund **vom Lehrgang zurücktritt**
 - der Teilnehmer aus einem durch ihn zu vertretenden Grund die Anwesenheit an den für die Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung **vorgeschriebenen 30 Pflichtunterrichtsstunden nicht erfüllt**.

Nach bereits erfolgter Einzahlung der Lehrgangsgebühr ist bei **schlüssiger Begründung des Lehrgangsteilnehmers maximal bis zu einer Woche (7 Kalendertage) vor dem Kalendertag des Lehrgangsbegins (als Ausschlussfrist für einen Rücktritt)** noch eine **einmalige Umbuchung** auf einen anderen Lehrgangstermin möglich. Die Einwilligung für die Umbuchung auf den gewählten Ausweichtermin bedarf in jedem Fall der rechtzeitigen (bis maximal 7 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn möglichen) Abstimmung und **schriftlichen Bestätigung durch die Fischerprüfung Landsberg GbR (z.B. per eMail)**.

Wird nach einer von der Fischerprüfung Landsberg GbR **bestätigten Umbuchung** der vereinbarte 1. Ausweichtermin vom Lehrgangsteilnehmer **erneut nicht angetreten**, verfällt die Lehrgangsgebühr **in voller Höhe**, egal durch welche Hinderungsgründe der erneute Nichtantritt des Lehrganges verursacht wurde. Konnte der vereinbarte 1. Ausweichtermin wegen **Krankheit** nicht angetreten werden, ist die Fischerprüfung Landsberg berechtigt, sich dies durch **Vorlage eines ärztlichen Attestes** bestätigen zu lassen. Kann anhand des ärztlichen Attestes eindeutig belegt werden, dass der 1. Ausweichtermin aufgrund der Erkrankung nicht angetreten wurde, ist im Ermessen der Fischerprüfung Landsberg GbR ausnahmsweise die Vereinbarung eines erneuten (2.) Ausweichtermens möglich, ohne dass die Lehrgangsgebühr erneut zu entrichten ist. Kann auch ein ggf. vereinbarter 2. Ausweichtermin nicht angetreten werden, verfällt die Lehrgangsgebühr endgültig in voller Höhe – egal aus welchem Grunde der Antritt nicht erfolgte (in diesem Falle dann auch nicht bei ggf. nachweislicher Krankheit).

Bleibt ein Teilnehmer dem Lehrgang **unentschuldigt** fern oder es erfolgte keine **vorherige fristgerechte Abmeldung und Vereinbarung eines Ausweichtermens (die bis maximal 7 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn möglich gewesen wäre)**, verfällt die Lehrgangsgebühr in voller Höhe und die Fischerprüfung Landsberg GbR ist nicht verpflichtet, eine nachträgliche Umbuchung auf einen Ausweichtermin zu gewähren es sei denn, der Antritt des Lehrganges konnte ausschließlich wegen einer **unvorhersehbaren kurzfristigen Erkrankung**, die am Tage des Lehrgangsbeginnes eingetreten ist, nicht erfolgen. Die nachträgliche Buchung eines Ausweichtermens ist in diesem Falle **ausschließlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb einer Woche (7 Kalendertage einschließlich des Tages des Lehrgangsbeginns) möglich**. **Das vorzulegende Attest muss belegen, dass der Lehrgang aufgrund Art und Kurzfristigkeit der Erkrankung nicht angetreten werden konnte.**

Die Kosten für ggf. erforderliche ärztliche Atteste sind vom Lehrgangsteilnehmer zu tragen.

Die Rückerstattung einer bereits eingezahlten Lehrgangsgebühr scheidet in jedem Falle aus. Eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr erfolgt **ausnahmsweise** nur dann, wenn ein Lehrgang **aus einem von der Fischerprüfung Landsberg GbR zu vertretenden Grund** (z.B. wegen Erkrankung eines der Lehrgangsleiter) abgesagt werden musste oder weil z.B. die Mindestteilnehmerzahl (20 Teilnehmer) für einen Kurs nicht erreicht wurde (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 5.).

7. Für **minderjährige Teilnehmer (unter 18 Jahre)**, die ohne einen sie begleitenden Erziehungsberechtigten oder eine anderweitige volljährige Aufsichtsperson allein (selbständig) an einem unserer Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung teilnehmen möchten, ist zwingend eine **schriftliche Teilnahmeerlaubnis der gesetzlichen Erziehungsberechtigten unter Entbindung der Fischerprüfung Landsberg GbR von der Aufsichtspflicht erforderlich**. Alternativ ist auch die schriftliche Übertragung der Aufsichtspflicht auf einen anderen volljährigen Lehrgangsteilnehmer möglich. Die für den Lehrgang angemeldeten minderjährigen Teilnehmer werden von uns rechtzeitig vor dem Lehrgangsbeginn auf den Sachverhalt hingewiesen und erhalten per eMail das Formular „Einverständniserklärung und Entbindung von der Aufsichtspflicht“, welches von(m) (den) Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterzeichnet an **Herrn Fred Krauß, Fischerprüfung Landsberg GbR, Bergstraße 11, 86926 Penzing / Untermühlhausen** zu senden ist. Ohne Vorlage des von(m) (den) Erziehungsberechtigten unterzeichneten und **rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn der Fischerprüfung Landsberg GbR übersandten Formulars** ist die **Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für Minderjährige ausgeschlossen**.